

jusclub

Das Magazin des Absolventenclubs jus-alumni

03/2006



Recht & Medizin

**„Es ist nicht Aufgabe
der Rechtsordnung,
bestimmten Moral-
vorstellungen zum
rechtlichen Durchbruch
zu verhelfen.“**

Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki
Professor für Medizinrecht an
der Universität Wien



www.nlpzentrum.at

NLP bei Profis für Profis!

Die Coachingakademie
NLP
www.nlpzentrum.at

NLP-Mediationsausbildung
| www.mediator.co.at |

Lehrgänge universitären Charakters in
Coaching und Mediation und
Coaching und Personalentwicklung
| www.nlpzentrum.at/msc |

Lehrgang für Coaching/Lebens- und Sozialberatung
| www.nlpzentrum.at/lsp |

Lehrgang für Klinische Psychologie und
Gesundheitspsychologie
| www.nlpzentrum.at/kgp |

Psychotherapeutisches Propädeutikum
| www.nlpzentrum.at/prop |

- Die Nummer 1 in Österreichs NLP - Profi-Qualität seit 1984!
- Das ÖTZ-NLP - Die Coachingakademie - wird von einem Team erfahrener Psychotherapeuten geleitet.
- Qualitätszertifiziert nach ÖNORM EN ISO 9001:2000.
- Akkreditiert von der Europäischen Gesellschaft für NLPt und der European Coaching Association ECA.
- Förderungszertifiziert bei zahlreichen regionalen und über-regionalen bildungsfördernden Institutionen.
- Wir sind das einzige NLP-Institut im deutschen Sprachraum, das staatliche Berufsausbildungen für Klinische Psychologie und Gesundheitspsychologie, das Psychotherapeutische Propädeutikum, Coaching / Dipl. Lebens- und Sozialberatung und Zivilrechtsmediation mit akademischem Abschluss anbietet.

... für die Profi-Qualität Ihrer Ausbildung!



Mitmachen & gewinnen!

Seit wann ist der Beruf des
Zivilrechtsmediators
gesetzlich verankert?

Senden Sie Ihre Antwort bis zum
03.11.2006 an | info@nlpzentrum.at |
und gewinnen Sie Gutscheine für die
Seminare des ÖTZ-NLP!

Einsendeschluss ist der 03.11.2006. Die Gewinner werden per Los ermittelt und per email benachrichtigt. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Die Preise können nicht in Bargeld abgelöst werden. Änderungen vorbehalten. DVR 0473421. Durch die Teilnahme erkläre ich mich mit der Aufnahme meiner Daten in den Datenbestand des ÖTZ-NLP sowie der Zusendung von Informationsmaterial einverstanden. Die Daten werden nicht an Dritte weitergegeben. Ich kann die Zustimmung jederzeit widerrufen.

Besuchen Sie unsere kostenlose,
unverbindliche Info-Veranstaltung
am Dienstag, 07.11.2006!

Coaching & Mediationsausbildung
17:00 - 18:00

Anmeldung | www.nlpzentrum.at/info |

ÖTZ-NLP

Österreichisches Trainingszentrum für Neuro-Linguistisches Programmieren

www.nlpzentrum.at

A - 1090 Wien ■ Widerhofergasse 4 ■ t +43-1-317 67 80 ■ f +43-1-317 67 81-22 ■ info@nlpzentrum.at ■ ZVR-Zahl: 238 532 627

Inhalt

- 4 Grußwort:
Erfolgreiches Wahlfach**
Vizedekan Dr. Richard Potz
- 5 Stipendium für jus-alumni**
- 6 „Es ist nicht Aufgabe der Rechtsordnung, bestimmten Moralvorstellungen zum rechtlichen Durchbruch zu verhelfen.“**
Im Gespräch: Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki
- 8 Vom Umgang mit Embryonen**
- 9 Recht im Krankenhausalltag**
- 10 Juristen auf den Spuren des Hippokrates**
- 11 Rechtsfragen in Gesundheitsberufen**
- 12 Big brother in der Medizin**
- 14 Wie viel Information ist gesund?**
- 15 Patientenrechte am Prüfstand**
- 16 Versichern beruhigt**
- 17 Die österreichische Widerspruchslösung**
- 18 Jeder Gedanke ist Energie**
- 19 jus-alumni Interna**
- 21 LexisNexis® Online**
- 22 Medizin im Kontext von Kultur und Religion**

**Liebe Leserinnen,
liebe Leser,
liebe jus-alumni-Mitglieder!**

Die medizinische Entwicklung der letzten Jahrzehnte hat eine zuvor nicht gekannte rasante Geschwindigkeit erreicht. Neue Diagnose- und Behandlungsmöglichkeiten haben die Grenzen des medizinisch und technisch Machbaren weit hinausgeschoben und stellen uns vor neue Fragen, besonders rechtlicher Natur. Wie gehen wir mit embryonalen Stammzellen um? Was ist bei Organtransplantationen erlaubt? Welche medizinisch-technischen Neuerungen sind noch vertretbar und dienen dem Wohl der Patienten?

Traditionelle Werte und Anschauungen werden zunehmend in Frage gestellt. Zu beachten und zu klären sind weiters, welche Rollen religiöse Argumente im ethischen und politischen Diskurs einer pluralistischen Gesellschaft spielen.

Das Spektrum zum Thema „Recht und Medizin“ ist bunt wie der Herbst, der vor der Tür steht. Eine Auswahl an Themen haben wir im vorliegenden Heft aufgegriffen und Expertinnen und Experten um ihre Meinung gebeten.

Neben all den Fragen rund um die Medizin sei auf ein gesundes, belebendes Angebot besonders hingewiesen: Werden Sie JETZT Mitglied bei jus-alumni! Risiken und positive Nebenwirkungen erfragen Sie am besten bei bestehenden Mitgliedern.

In diesem Sinne: Herzlich willkommen im Club!



Mag. Brigitte Maria Gruber
Chefredaktion



Mag. Inge Tiefenbacher
Geschäftsführung jus-alumni

Brigitte Gruber

Tiefenbacher

sponsored by



LexisNexis®
ARD Orac

jusalumni

Anregungen an: marketing@lexisnexis.at

Impressum

Medienhaber & Verleger: LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co. KG, Marxergasse 25, 1030 Wien, Tel: 01/534 52-0, Fax: 01/534 52-141
Geschäftsführung: Mag. Peter Davies, MBA, **Abonnentenservice:** Claudia Schäffer, 01/534 52-1713, **Herausgeber:** zepro - Universität & Praxis, c/o Juridicum, Universität Wien, Schottenbastei 10 - 16, 1010 Wien, GF Mag. Inge Tiefenbacher, **Chefredaktion:** Mag. Brigitte Maria Gruber; brigitte.gruber@bpw.at, **Erscheinungsweise:** 4x jährlich, **Anzeigen:** Mark Evans, 01/53452-1116; anzeigen@lexisnexis.at, **Anzeigenpreise lt. Mediadaten, einsehbar auf www.lexisnexis.at, Layout & Gestaltung:** Robert Schlenz, **Titelfoto, Seite 6 und 7:** LexisNexis; Michael Baumgartner, **Druk:** Prime Rate GmbH, Budapest, **Preis:** Jahresabonnement 2006: € 24,- (inkl. USt, exkl. Versandkosten), Einzelheft: € 6,50 (inkl. USt, exkl. Versandkosten). **Offenlegung gem. § 25 Mediengesetz:** LexisNexis Verlag ARD Orac GmbH & Co KG: 100% Reed Elsevier. **Grundlegende Richtung:** jusclub sieht sich als unabhängige und unparteiische Plattform für Juristen, insbesondere für Absolventen der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Ziel ist es, den Lesern der Zeitschrift unabhängige, aktuelle Informationen aus allen Bereichen, die für Juristen in allen Berufen von Interesse sind, näher zu bringen. Weiteres Ziel ist es, den Gedanken von jus-alumni zu verbreiten. **Autoren & Mitarbeiter dieser Ausgabe:** DDr. Matthias Beck, Dr. Iris Eisenberger, Dr. Janko Ferk, Dr. Christian Gepart, Dr. Maria Kletecka-Pulker, Dr. Reinhard Krepler, Dr. Konrad Lachmayer, Dr. Leopold-Michael Marzi, Mag. Stephan Novotny, Dr. Richard Potz, Dr. Francine Zimmer. Namentlich gekennzeichnete Beiträge müssen nicht unbedingt mit der Meinung der Redaktion übereinstimmen.

**o.Univ.-Prof. Dr. Richard Potz**

Vizedekan

Vorstand des Instituts für
Rechtsphilosophie,
Religions- und Kulturrecht

Erfolgreiches Wahlfach

sie die Zusammenhänge zwischen den klassischen juristischen Fächern besser erkennen lassen. Schließlich hat die Erfahrung gerade auch mit den fächerübergreifenden Wahlfächern gezeigt, dass diese Kontinuitäten sowohl im Kontakt mit den Lehrenden als auch unter Studierenden mit gleichen Interessen schaffen können, die aufgrund der Struktur des rechtswissenschaftlichen Studiums nicht immer vorhanden sind.

Zugleich haben wir von Anfang an versucht, bei den Wahlfächern in besonderem Maße externe Lehrbeauftragte einzubeziehen. Schließlich war diese Betonung des Praxisbezuges mit der für die Einführung der Wahlfächer maßgebenden Überlegung verknüpft, dass man damit Nischen bespielen kann, die für die Absolventen unserer Fakultät Vorteile am Arbeitsmarkt bringen können. Ein Effekt, den man zwar nicht überschätzen darf, über den jedoch fast alle Lehrenden in Wahlfachkörben Beispiele beibringen können. Dieses Wahlfachkonzept haben wir in etwas modifizierter Form auch bei der jüngsten Studienreform beibehalten, und wir hoffen, damit auch weiterhin einen Beitrag zur Profilierung unserer Fakultät leisten zu können.

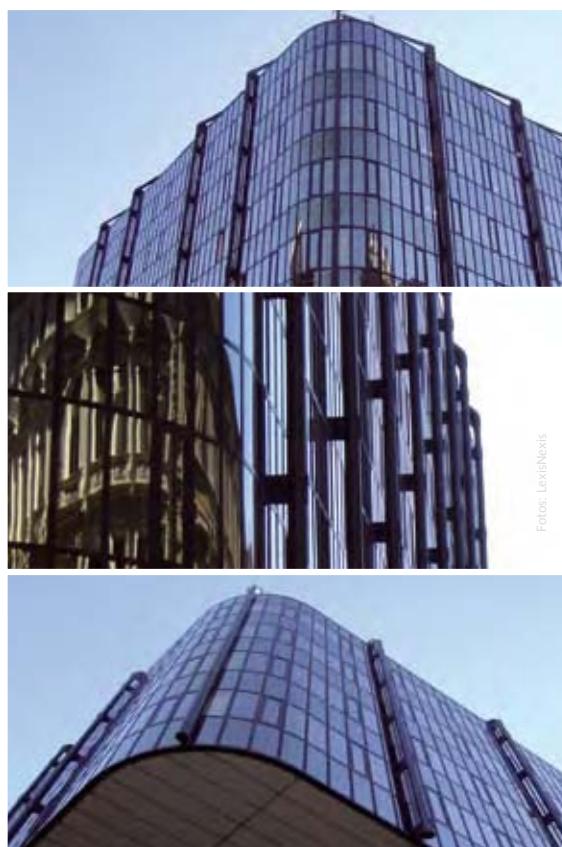
Medizinrecht gehört zu den erfolgreichsten Wahlfächern. Es hat sich gezeigt, dass es in idealer Weise die oben angeführten Funktionen der Wahlfachausbildung erfüllt. Dies vor allem auch deshalb, weil das Medizinrecht zu jenen Rechtsgebieten gehört, welche die Grenzen rechtlicher Regulierung aufzeigen. Die Konfrontation mit dem naturwissenschaftlichen Fortschritt und den – weil es um den Menschen geht – dadurch ausgelösten drängenden ethischen Fragestellungen schaffen neue Herausforderungen, für die das traditionelle rechtliche Instrumentarium oft keine Antworten weiß. Da helfen dogmatische Konstruktionsversuche im Sinne althergebrachter Begriffs-jurisprudenz regelmäßig nicht weiter. Es wird daher immer schwerer, die von Seiten der modernen Wissenschaften für ihr Handeln geforderte formale Rechts-

sicherheit zu liefern. Verhaltensmuster, die permanenter technologischer Manipulation ausgesetzt sind, können nicht mehr als etwas Stabiles erfahren werden. Es wird der auf die Zukunft gerichtete Geltungsanspruch von rechtlichen Anordnungen gleichsam im Moment seiner Erlassung in Frage gestellt.

Das Spiel des Igels mit dem Hasen wird noch zugespitzt: Wenn der Gesetzgeber endlich am Ziel ankommt, ist der Wissenschaftler, der ihn auf die Reise geschickt hat, längst schon wieder weiter. Diese fundamentalen Fragen des Rechts in der Gegenwart den Studierenden näher zu bringen, ist auch eine der Aufgaben des Wahlfaches Medizinrecht.

Mit der Hoffnung viele von Ihnen bei den zukünftigen Fakultätsveranstaltungen begrüßen zu können

Richard Potz



Fotos: LexisNexis

Liebe jus-alumni-Mitglieder!

Ich freue mich aus mehreren Gründen über diese Gelegenheit zu einem Grußwort in jusclub.

Zunächst einmal, weil es zu den wichtigsten Aufgaben der nächsten Zeit gehören wird, die mit der Gründung eines Absolventenclubs gestartete Initiative weiterzuführen und alles zu versuchen, die Absolventen unserer Fakultät noch stärker an das Haus zu binden. Dazu muss es aber attraktive Angebote geben, um die sich die Fakultät in den nächsten Jahren auch verstärkt bemühen wird.

Der zweite Grund mich über die Gelegenheit zu diesem Grußwort zu freuen ist, dass es in einer dem Medizinrecht gewidmeten Ausgabe erscheint. Im Zuge der vorletzten Studienreform wurden die damaligen gesetzlichen Vorgaben dazu genutzt, ein breit gestreutes Wahlfachangebot zu entwickeln, was mit mehreren Zielvorstellungen verbunden war.

Die Wahlfächer sollen zunächst spezifische Interessen unserer Studierenden ansprechen und ihnen vor Augen führen, dass das Recht mit praktisch allen Lebensbereichen in Berührung kommt und dabei auf unterschiedlichste Herausforderungen reagieren muss. Einige Wahlfächer umfassen Querschnittsmaterien, welche die Studierenden zu einem vernetzten Denken motivieren sollen und

Stipendium für jus-alumni

Mit einem großzügigen Geschenk stellte sich die Sales Manager Akademie bei jus-alumni ein und lobte ein Stipendium für ein Executive MBA aus. (Bericht in Heft 2/2006)

Aus den zahlreichen Anmeldungen kamen vier Interessenten in die enge Wahl und wurden zu einem Hearing geladen. Beim Bewerbungsgespräch um den begehrten Ausbildungsplatz waren alle Aspiranten derart überzeugend, dass Mag. Margreth Liebe-Kreutzner von der

Sales Manager Akademie ad hoc entschied, neben dem ausgeschriebenen Stipendium noch drei weitere Teilstipendien zu verleihen.

Das Stipendium im Wert von € 16.200,- ging an Dr. Alexander Scheuwimmer. Über ein Teilstipendium freuen sich die Juristinnen Mag. Manuela Mangi und Mag. Julia Huber sowie Mag. Gregor Prutsch.

Gratulation und viel Erfolg!



Weiterbildung macht Freude und führt zum Erfolg SMA-Managerin Mag. Margreth Liebe-Kreutzner (links) und jus-alumni-Vorstandsvorsitzender Dr. Gerhard Kantusch (rechts) mit den Preisträgerinnen Mag. Manuela Mangi und Mag. Julia Huber sowie den Preisträgern Mag. Gregor Prutsch und Dr. Alexander Scheuwimmer.

Von Unitrain zu Uniport

Aus dem Career Service der Universität Wien UNITRAIN entstand die neue Marke UNIPORT. Uniport versteht sich als Schnittstelle zwischen den 65.000 Studierenden und jährlich 5000 Absolventinnen und Absolventen der Universität Wien einerseits und den potenziellen

Arbeitgebern wie Unternehmen aus der Wirtschaft, dem öffentlichen Dienst und NGOs andererseits.

Der Schwerpunkt liegt auf Karriere-Beratung (Assessment-Center, Bewerbungs-training, Coaching), Vernetzung und Personalvermittlung.

Weiterhin tritt Uniport als Veranstalter großer Karrieremessen wie der seit Jahren erfolgreichen Success-Messe für Juristen auf.

Info: www.uniport.at

Mitglieder-Echo

Vielfältiges Angebot

Endlich ein juristischer Alumni-Club! Ich freue mich, bereits recht kurz nach dem Abschluss meines Studiums die Möglichkeit gehabt zu haben, bei jus-alumni teilnehmen zu können. Im nunmehr zweiten Jahr des Bestehens bietet der Club seinen Mitgliedern mehr denn je die Gelegenheit zur Teilnahme an Veranstaltungen unterschiedlicher, auch nicht-juristischer Themenbereiche. So erwarte ich weiterhin interessante Begegnungen mit ehemaligen Studienkollegen und allen anderen Alumnis.



Mag. Florian Horn,
Rechtsanwaltsanwärter
bei Brauneis Klauser
Prändl RA GmbH
f.horn@bkk.at

Gemeinsame Erinnerungen

Netzwerke gibt es viele, aber wenige, deren Mitglieder eine so prägende gemeinsame Geschichte teilen wie die Studienzeit in den gleichen Universitätsräumen. Das verbindet.

Für mich ist jus-alumni eine Fortsetzung der Zusammengehörigkeit dieser wertvollen Zeit. Da passieren Gedankenaustausch und gegenseitige Unterstützung ganz natürlich und mit Leichtigkeit. Die unvergleichliche Vielfalt der verschiedenen Juristenkarrieren bietet darüber hinaus eine Buntheit, mit der kaum ein anderer Absolventenverband mithalten kann.



Mag. Doris Rosendorf
Führungsgräftetrainerin und Autorin
d.rosendorf@
walkabout-fuer-
manager.at

Jung und Alt

Juristen sind Generalisten und Spezialisten, Angestellte, Beamte oder Freiberufler, Praktiker und Theoretiker, Empiriker und Legisten usw.

Die Kenntnis der Absolventen untereinander fördert den Kontakt und Diskurs, insbesondere über die Zeit, damit Jung und Alt Verbindung aufnehmen können.

Deshalb bin ich bei jus-alumni.



RA Dr. Eric Agstner
graduiert 1977
advoag@agstner.at

„Es ist nicht Aufgabe der Rechtsordnung, bestimmten Moralvorstellungen zum rechtlichen Durchbruch zu verhelfen.“

Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki, Professor für Medizinrecht an der Universität Wien
 Mitglied der Bioethikkommission beim Bundeskanzleramt
 Stellvertretender Institutsvorstand am Institut für Ethik und Recht in der Medizin.



In Zeiten, wo an Universitäten eher gespart werde, sei es ‚keine gemähte Wiese gewesen‘, so einen Lehrstuhl auf die Beine zu stellen, sagt der Mediziner und Jurist mit einem Lächeln. Was in früheren Jahren eher ein schrulliges Randthema war, hat sich durch Bioethikdiskussionen in den letzten Jahren zu einem Hauptthema entwickelt: Medizinrecht. Seit 2002 hat DDr. Christian Kopetzki die erste Professur hierzu in Österreich inne.

Herr Professor Kopetzki, mit der tief greifenden Verbindung von Medizin und Recht haben Sie in Österreich eine Pionierleistung erbracht. Worauf sind Sie besonders stolz?

Na ja, Stolz ist wohl keine brauchbare Kategorie im Berufsleben. Aber im Ernst: Gefreut hat mich jedenfalls, dass die Universität Wien die normativen rechtlichen und ethischen Herausforderungen für Lehre und Forschung, die sich durch die rasanten Entwicklungen der Medizin stellen, auf akademischem Boden angenommen hat.

Nicht zuletzt durch die Schwerpunktsetzung der Fakultät und durch das Wahlfach Medizinrecht können sich künftige Juristinnen und Juristen ein medizinrechtliches Handwerkszeug aneignen, das sie im späteren Berufsleben zunehmend benötigen werden.

Ich finde es auch sehr positiv, dass die Medizinische Universität die Fächer Ethik und Recht nun ebenfalls in die verpflichtende Medizinerausbildung eingebunden hat.

Medizin und Juristerei, wie verträgt sich das?

Ganz gut, denn die von manchen hochgespielten Konfliktzonen zwischen Ärzten und Juristen sind ja zum Teil ein Kommunikationsproblem, das man durch einen interdisziplinären Dialog zumindest mildern kann.

Wann beginnt aus Ihrer Sicht menschliches Leben?

Das ist keine Frage, auf die man als Jurist eine sinnvolle Antwort geben kann. Es hängt davon ab, was Sie unter „menschlichem Leben“ verstehen. Leider lebt die hitzige Diskussion genau von dieser Unschärfe. In biologischer Sicht ist ja jede Haarwurzelzelle und jede Samenzelle menschliches Leben.

Rechtlich bedeutsamer ist die Frage, ab wann jener rechtliche Schutz anfängt, den die Rechtsordnung den „Personen“ zuerkennt, und wie der Schutz vor und nach diesem Zeitpunkt aussieht.

Und wo setzen Sie das an?

Im Unterschied zu philosophischen und teleologischen Auffassungen beginnt der rechtliche Status als Person, vor allem auch aus verfassungsrechtlicher Perspektive, aus meiner Sicht mit der Geburt und endet mit dem Hirntod. Vorher und nachher besteht

ein abgestuftes Schutzkonzept, das leider nicht sehr konsistent ausgestaltet ist.

Frühe Embryonen im Reagenzglas sind nach derzeitiger Rechtslage wesentlich stärker geschützt als der Embryo im Mutterleib.

Ja genau, hier bestehen massive Wertungswidersprüche. Die eigentlich spannende Frage liegt für mich darin, wie die Rechtsordnung eines pluralistischen Staates mit dem Befund umgehen soll, dass das Thema des vorgeburtlichen Lebensschutzes je nach Weltanschauung und Religion völlig unterschiedlich gesehen wird.

Wie stehen Sie zur Stammzellforschung?

Wirklich umstritten ist ja nicht die Stammzellforschung insgesamt, sondern nur die Forschung mit embryonalen Stammzellen. Aus meiner Sicht ist eine Dämonisierung aber auch hier nicht angebracht. Man kann von der Forschung auch nicht verlangen, dass sie vorweg eine Garantie für künftige hochrangige Forschungsergebnisse abgibt. Das widerspricht der Forschungsfreiheit, die immerhin ein Grundrecht ist. Das widerspricht auch den staatlichen Schutzwilten in Bezug auf die Ermöglichung oder zumindest auf die Nichtverhinderung neuer medizinischer Therapiechancen. Sehen Sie, viele Forschungsergebnisse der Vergangenheit sind bloße Zufallstreffer. Niemand konnte die vorhersehen oder gar versprechen. Also um Ihre Frage klar zu beantworten:

Österreich sollte die Gewinnung embryonaler Stammzellen unter bestimmten Kriterien zulassen. Die Forschung damit ist ohnehin nicht verboten. Statt sich nach deutschem Vorbild auf den Stammzellimport aus jenen Ländern zu verlassen, die eine weniger restriktive Rechtslage haben. Das ist doch eine kolonialistische Heuchelei.

Also der Ruf nach einer liberaleren Position?

Verfassungsrechtlich gesehen sind die Argumente für eine liberalere „Biopolitik“ in diesem Bereich wesentlich stärker als jene für den Schutz befruchteter Eizellen im Achtzellstadium. Der gängige Hinweis auf „ethische Bedenken“ wäre mir als Begründung für die Aufrechterhaltung der geltenden Verbote zu schwach, weil man diese Bedenken je nach Weltanschauung teilen kann oder auch nicht. Und es ist nicht Aufgabe der Rechtsordnung, bestimmten Moralvorstellungen zum rechtlichen Durchbruch zu verhelfen.

Apropos Moral. Wir leben fast schon in einer „Alles-ist-möglich-Gesellschaft“. Inwieweit ist Menschenwürde noch gefragt?

Als zentrale Leitidee und moralische Legitimation sowohl des Rechts als auch der Medizin ist das Prinzip der Menschenwürde ja nicht ernsthaft umstritten, im Gegenteil, ein guter Teil der bioethischen Diskussion kreist seit Jahrzehnten um diesen Begriff. Ich habe allerdings den Verdacht, dass die hohe Akzeptanz des Würdebegriffs auch damit zu tun hat, dass sich unter „Würde“ jeder etwas anderes vorstellen kann. Ich halte es daher auch für keine gute Idee, die Menschen-

würdeklause in Rechtstexte hineinzuschreiben. Dabei handelt es sich um eine Projektionsfläche für unterschiedliche weltanschauliche Positionen, die letztlich nicht in der Lage ist, rechtliche Entscheidungen ausreichend vorherzubestimmen.

Ein Fall von aktiver Sterbehilfe durch einen Mediziner in Salzburg regt die Diskussion an. Ihre Meinung dazu und welche Lösungsansätze sehen Sie?

Ich sehe eigentlich keinen Bedarf nach neuartigen Lösungsansätzen, weil es gar kein Problem gibt, das mit tauglichen rechtlichen Mitteln gelöst werden könnte. Man sollte nicht jeden neuen Kriminalfall zum Anlass für eine rechts-politische Grundsatzdiskussion über die Sterbehilfe nehmen.

Die derzeitige Rechtslage ist hinreichend klar und es besteht kein ersichtlicher Grund und auch kein politischer Wille, sie zu ändern: Die sogenannte aktive Sterbehilfe, auch auf Verlangen des Betroffenen oder aus ärztlichem Mitleid, ist strafrechtlich verboten. Und die passive Sterbehilfe, also die Unterlassung oder der Abbruch von Behandlungsmaßnahmen auf Wunsch des Patienten, ist nicht nur zulässig, sondern sogar geboten. Ich halte das im Ergebnis nach wie vor für eine legitime Differenzierung.

Welche Verbesserung zum Wohle des Patienten sehen Sie im neuen Patientenverfügungsgesetz?

Von der Konzeption des Gesetzes her sollte den Patienten mit dem neuen Gesetz ein wirksames rechtliches Instrument an die Hand gegeben werden. Damit sie ihr Selbstbestimmungsrecht in Bezug auf die Verweigerung bestimmter Behandlungsmethoden in einem rechtlich abgesicherten Rahmen durchsetzen können. Das ist zwar nichts substanzielles Neues, weil es dieses Recht schon vorher gab. Über die genauen Bedingungen,



Foto: LexisNexis

„Österreich sollte die Gewinnung embryonaler Stammzellen unter bestimmten Kriterien zulassen.“ plädiert Professor Kopetzki für eine liberale Haltung.

unter denen eine derartige, antizipierte Verfügung rechtsverbindlich wird, konnte man sich aber leider unter Ärzten und Juristen nicht einigen.

Und diese Unklarheiten werden nun beseitigt sein?

Na ja, man darf aber nicht übersehen, dass die erhoffte Rechtssicherheit im wahrsten Sinn des Wortes mit einem hohen Preis zu bezahlen sein wird. Das neue Gesetz stellt nicht nur eine Fülle von inhaltlichen und formellen Voraussetzungen für solche Verfügungen auf, sondern belastet die betroffenen Patienten durch die obligate Einbindung von Ärzten und Rechtsberufen auch mit erheblichen Kosten, die bei der Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung anfallen.

Man wird sozusagen für die Ausübung eines Grundrechts zur Kasse gebeten?

Ja richtig, und was das in der Praxis bedeutet, wird die Zukunft zeigen.

Worauf möchten Sie in Ihrem Leben absolut nicht verzichten?

Auf die Freiheit, nicht immer am Handy erreichbar zu sein. Und auch auf die Möglichkeit, sich im Rahmen der universitären Forschung mit grundsätzlichen Fragen befassen zu können, ohne dauernd von interessengeleiteten Begehrlichkeiten und politischen Einflussnahmen abhängig zu sein. Aber sicher gibt es da noch einige andere persönlichere Punkte, die ich aber lieber nicht in einer Zeitung lesen möchte.

Danke für das Gespräch

Brigitte Maria Gruber



Foto: LexisNexis

Vom Umgang mit Embryonen

Neue medizinische Möglichkeiten zwingen uns, Entscheidungen zu treffen und über unser Menschenbild nachzudenken. Embryonen werden als Forschungsmaterial gezüchtet, Tiere werden geklont und Kinder nach genetischen Merkmalen ausgewählt: Soll alles getan werden, was getan werden kann? Der Theologe und Mediziner DDr. Matthias Beck regt zum Nachdenken an.

Die ethischen Fragen im Bereich der Medizin liegen vornehmlich am Lebensende und am Lebensanfang, aber auch bei der Frage, was eigentlich eine Krankheit ist.

Die beiden letzten Fragen nach Krankheit und Embryonenforschung hängen eng zusammen, denn die Medizin unterliegt derzeit einem mehrfachen Paradigmenwechsel: Die bisher hergestellten Medikamente aus Pflanzenstoffen und aus chemischen Substanzen sind für die chronischen Krankheiten wie Multiple Sklerose, Parkinson, Alzheimer, Krebs, Diabetes, Allergien, Autoimmunerkrankungen, bei denen meist Gewebe zerstört wird, nicht hinreichend wirksam. Die körpereigenen Stammzellen schaffen die Reparatur dieser Gewebe nicht ausreichend, also kam man auf die Idee, diese Stammzellen von außen zuzuführen und die seit 1978 aus der In-vitro-Fertilisation hergestellten und überzählig gebliebenen Embryonen zu verwenden. Zum ersten Mal sollen menschliche Embryonen dazu verwendet werden, Arzneimittel herzustellen.

Dies hat eine heftige ethische Debatte ausgelöst, die noch andauert. Dabei spielen folgende Fragen eine Rolle: Ist der Embryo schon ein Mensch? Hat er Würde und ist er daher genauso zu schützen wie ein Erwachsener, oder darf er verzweckt und instrumentalisiert werden?

Diejenigen, die meinen, er sei zu schützen, argumentieren meist mit dem sogenannten SKIP-Argument. Der Mensch macht von Anfang an eine speciesspezifische Entwicklung durch (aus menschlichem Embryo wird kein Hamster), er durchläuft eine kontinuierliche Entwicklung ohne moralrelevante Einschnitte, ist mit sich identisch vom Beginn an (er wurde gezeugt und nicht ein anderer) und die Zygote enthält in sich schon

das ganze Potential zu einem erwachsenen Menschen. Wir alle haben als Zygote begonnen. Außerdem hat sie ein Geschlecht und ist kein Es. Also ist auch der Embryo zu schützen und darf nicht verzweckt werden.

Aus normalen Embryonen Stammzellen zu gewinnen und zu transplantieren, heißt beim Empfänger eine Immunreaktion auszulösen, da er das Material als fremd erkennt. Also muss man Immunsuppressiva geben. Daher versucht man als Ausweg nach der Dolly-Methode Embryonen zu klonen mit dem Zellkern einer Zelle des Kranken und einer weiblichen Eizelle. Auch hier kommt eine Embryonalentwicklung in Gang, aus der man dann patientenspezifische Stammzellen zu gewinnen meint.

Lebensbeginn dieses Klons ist die Implantation des Zellkerns in die Eizelle. In Korea hat man jetzt tierische Eizellen verwendet, entweder um menschliche Eizellen zu sparen oder weil man meint, damit keinen Menschen herzustellen. Auch diese Wesen haben sich entwickelt und man muss sagen, es sind menschliche Embryonen mit tierischen Anteilen. Überlegt wird auch, menschliche Spermien und tierische Eizellen miteinander zu verschmelzen. Das heißt, auf der Suche nach diesen Stammzellen nähert man sich immer mehr der Herstellung von Mensch-Tier-Mischwesen.

Das Schottische Bioethik Council hat in einem gerade erschienenen Papier energisch einen Stopp dieser Forschung gefordert. Grundannahme all dieser Forschung ist, dass embryonale Stammzellen irgendwann einmal zur Therapie



eingesetzt werden könnten. Nach allem was bisher bekannt ist, scheint dies noch sehr lange zu dauern (während adulte Stammzellen z.B. bei Leukämien schon lange erfolgreich eingesetzt werden). Deshalb spricht man eigentlich auch nur noch vom research cloning, also vom Forschungsklonen und nicht mehr vom „therapeutischen Klonen“ – was in sich schon ein falscher Begriff ist, weil es kein therapeutisches Klonen gibt, sondern nur ein Klonen nach der Dolly-Methode zu therapeutischen Zielen. Das ist etwas anderes, denn es findet eine Embryonalentwicklung statt, bei der der Embryo am fünften Tag getötet wird.

matthias.beck@univie.ac.at



Foto: privat

DDr. Matthias Beck

ist wissenschaftlicher Mitarbeiter am Institut für Ethik und Recht in der Medizin der Uni Wien,
Mitglied der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste sowie der Akademie für Ethik in der Medizin.

Recht im Krankenhausalltag

Assoziiert man mit dem Krankenhaus zweifellos in erster Linie Medizin und Pflege, so darf man die rechtlichen Aspekte, unter denen im Krankenhaus agiert wird, nicht außer Acht lassen. Das betrifft sowohl die im Krankenhaus Tätigen wie auch die Patientinnen und Patienten.

Sicherheit, auch in rechtlichen Belangen, hat einen hohen Stellenwert. Unter Führung von Univ.-Prof. Dr. Reinhard Krepler, dem wohl renommiertesten medizinischen Direktor eines öffentlichen Spitals in Österreich, hat ein interdisziplinär zusammengestelltes Autorenteam bei LexisNexis ARD Orac ein profundes Nachschlagewerk herausgegeben. jusclub bat Professor Krepler zum Gespräch.

Sehr geehrter Herr Professor, welche wesentlichen rechtlichen Veränderungen zeigen sich im Krankenhausalltag heute?

Wesentliche rechtliche Veränderungen, die bedeutende Auswirkungen auch für den Krankenhausalltag erwarten lassen, sind die Regelungen zur Patientenverfügung und zur Vertretungsvollmacht. Beides sind wichtige Werkzeuge für mehr Sicherheit in der Entscheidungsfindung in Grenzsituationen. Der Umgang mit beiden Instrumenten wird erst erarbeitet und erprobt werden müssen. Eine weitere wichtige Veränderung ist die strafrechtliche Haftung des Rechtsträgers bei Organisationsverschulden. Dies gibt der schon seit 1993 festgeschriebenen Verpflichtung zur Qualitätssicherung eine neue Dimension und sollte zu besserer transparenter Qualität im Krankenhausalltag mit der Etablierung von Risikomanagement auf allen Ebenen führen. Ein weiterer wichtiger Aspekt ist die Gewährleistung, insbesondere bei Implantaten.

Patientenrechte haben in den letzten Jahren enorm an Bedeutung gewonnen. Patientinnen und Patienten werden immer mündiger. Wie wirkt sich das aus?

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Krankenhaus, sei's im ärztlichen, pflegerischen oder im medizin-technischen Bereich, benötigen für die immer erfolg-

reicherenden, aber auch immer eingreifenderen Verfahren zwingend die informierte Mitwirkung des Patienten. Die Kodifizierung der Patientenrechte hat dies unterstrichen. In ihrer Mündigkeit werden die Patienten durch ein immer besseres Informationsangebot über medizinische Fachfragen in der Tagespresse, Fernsehen und im Internet weiter gefördert. Unsere Arbeit erleichtert dies, weil die Aufklärung, also das Gespräch, über die Erkrankung, die Behandlungsalternativen, sowie die Vor- und Nachteile unterschiedlicher Behandlungswege tiefer gehender sein kann als früher. Natürlich sind die Patienten auch bedeutend kritischer geworden und verlangen bei Ausbleiben des Behandlungserfolges immer häufiger eine genauere Abklärung der Ursachen des Therapieversagens.

Stichwort „Amerikanische Verhältnisse“ – wo ist die gesunde Grenze?

Die Entwicklung der Forschung in den USA in den letzten 60 Jahren war ungeheuer erfolgreich. Die USA haben enorme Mittel in die Forschung investiert. Sichtbaren Ausdruck hat dies beispielsweise in der Mondlandung im Jahr 1969. Ein vergleichbarer Forschungsaufwand wurde aber auch in der Medizin, konzentriert auf wenige Standorte, betrieben. Die Mittel in Europa waren zu dieser Zeit noch außerordentlich knapp. Die Amerikaner haben uns jedoch am Erfolg partizipieren lassen. Unsere jungen Forscher können an hervorragenden Institutionen in den USA aufwändige Projekte realisieren und stellen nach ihrer Rückkehr sicher, dass die Patienten hier den gleichen medizinischen Standard genießen, wie an den besten Zentren in den USA. Leider gibt es in den USA neben dem vielen Licht auch viel Schatten. So sind

Univ.-Prof. Dr. Reinhard Krepler

Direktor der Teilunternehmung AKH Wien und Ärztlicher Direktor AKH Wien.

44 Millionen Amerikaner ohne ausreichenden Krankenversicherungsschutz und erhalten daher auch keine oder keine ausreichende medizinische Betreuung. Eine gesicherte Gesundheitsversorgung für alle, wie wir sie in Österreich haben, ist ein hohes Gut, das wir uns unbedingt erhalten müssen. Durch kontinuierliche Effizienzsteigerung haben wir in den Gesundheitsberufen große Verantwortung dafür, dass die Leistungserbringung kosteneffizient ist und so die Abgaben an die Sozialversicherung relativ niedrig gehalten werden können, so dass Österreich ein voll konkurrenzfähiger Wirtschaftsstandort bleibt.

Sie leiten das größte öffentliche Spital Österreichs. Ihre Meinung zum neuen Patientenverfügungsgesetz?

Das Patientenverfügungsgesetz ist positiv. Nur wie bei jedem Werkzeug muss man erst lernen, damit umzugehen. Ich bin zuversichtlich, dass dies Juristen und Ärzten im Zusammenwirken mit den Patienten gelingen wird. Ein bleibendes Problem jeder Patientenverfügung ist das, dass sich medizinische Situationen ganz anders ergeben können, als vom Autor der Patientenverfügung ursprünglich angenommen, und dass der medizinische Fortschritt so rasch sein kann, dass sich die Erkenntnisse über die optimale Betreuungsstrategie von einer Woche auf die andere um 180 Grad drehen können.



Recht im Krankenhausalltag
Ein Ratgeber für Pflegepersonal, Ärzte sowie Patientinnen und Patienten.

LexisNexis ARD Orac, Preis € 12,50

ISBN 3-7007-2152-8

Weitere Buchtipps siehe Seite 23.

Juristen auf den Spuren des Hippokrates



Foto: crash collection

Seit 1999 gibt es für Studierende die Möglichkeit, an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät Wien eine Zusatzausbildung im Medizinrecht zu absolvieren. Gerade in der heutigen Zeit ist eine zusätzliche Ausbildung für Juristinnen und Juristen von großer Bedeutung.

Anfangs wurden Zweifel geäußert, ob denn so viele „Medizinrechtler“ in der Praxis überhaupt gefragt seien. Wie sich in den letzten Jahren gezeigt hat, waren diese Zweifel unbegründet. Vielmehr wird deutlich, dass ein medizinrechtliches Grundwissen nicht nur für die Berufsausübung im Gesundheitsbereich notwendig ist, sondern dass auch die klassischen, juristischen Berufsgruppen, wie Richter, Rechtsanwälte, Staatsanwälte und Verwaltungsbeamte, im beruflichen Alltag zunehmend mit medizinrechtlichen Fragestellungen konfrontiert sind.

Der Weg zum Medizinrechtler

Schon vor der Erfindung der Wahlfachkörbe wurden medizinrechtliche Lehrveranstaltungen an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät angeboten, die nunmehr im Wahlfachkorb unter der Leitung von Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki zusammengefasst sind. Absolvieren die Studierenden Lehrveranstaltungen im Ausmaß von zwölf Semesterstunden (nach dem alten Studienplan 14) aus dem Wahlfachkorb Medizinrecht, erhalten sie ein Diplom über die absolvierte Schwerpunktausbildung. Der Wahlfachkorb

vermittelt integrative Sichtweisen auf dem Gebiet des Rechts im Hinblick auf Fragestellungen, die sich nicht auf ein einzelnes der traditionellen Rechtsgebiete beschränken lassen.

Bislang haben 125 Studierende das Zusatzdiplom Medizinrecht absolviert. Die Kernlehrveranstaltungen (Medizinrecht I und II; zivilrechtliche und strafrechtliche Haftung) besuchen durchschnittlich 130 Studierende pro Semester.

Viele Studierende des Wahlfachkorbes haben dann auch ihre Dissertation im Medizinrecht verfasst.

Karriere-Spektrum

Das Medizinrechtsdiplom hat vielen Absolventen den Einstieg in eine spezielle Karriere erleichtert. Immer wieder trifft man ehemalige Studienkollegen, die nun auch im Gesundheitsbereich tätig sind, wie z.B. im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, bei Trägern von Krankenanstalten, bei der Rechtsabteilung der Medizinischen Universität Wien, bei Pharmafirmen, bei Patienten- und Pflegeanwaltschaften, bei Versicherungen, bei diversen Vereinen (z.B. beim Verein für Sachwalter-, Patientenanwaltschaft und Bewohnervertretung), bei Interessenvertretungen (Ärztekammer, Zahnärztekammer) etc. Viele „Medizinrechtler“ sind aber auch in klassischen Juristenberufen tätig.

Weiterbildung

Ergänzend zur universitären Basisausbildung werden unterschiedliche Weiterbildungsmöglichkeiten bis hin zu postgradu-

alen Lehrgängen angeboten. So auch im Institut für Ethik und Recht in der Medizin. Hier fand Anfang Oktober 2006 erstmals die Instituts-Jahrestagung zum aktuellen Thema „Patientenverfügung“ statt.

Institut für Ethik und Recht in der Medizin (IERM)

Das Institut wurde 1993 gegründet und ist bisher das einzige seiner Art in Österreich. Wissenschaftlicher Leiter des Instituts ist o.Univ.-Prof. Dr. Ulrich Körtner, der sich vorwiegend mit Fragen der Medizinethik und Pflegeethik beschäftigt. Stellvertretender Institutsvorstand ist ao. Univ.-Prof. DDr. Christian Kopetzki.

An dem seit 2004 als interdisziplinäre Forschungsplattform der Katholisch-Theologischen Fakultät, der Evangelisch-Theologischen Fakultät und der Rechtswissenschaftlichen Fakultät geführten Institut ist mittels Kooperationsvertrag seit 2006 auch die Medizinische Universität beteiligt.

Aufgabe des IERM ist es, Medizinrecht, Medizinethik und Pflegeethik interdisziplinär und integrativ in Forschung, Lehre und Beratung zu vertreten. Das Institut arbeitet auch mit außeruniversitären Institutionen und Organisationen zusammen.

Dr. Maria Kletečka-Pulker
Institut für Ethik und Recht in der Medizin
Geschäftsführung
Mitherausgeberin Handbuch
Medizinrecht für die Praxis
www.univie.ac.at



Rechtsfragen in Gesundheitsberufen

Es gibt nur wenige Berufsgruppen, die in sensibelste Lebensbereiche von Menschen derart intensiv eingreifen müssen wie etwa Ärzte oder Krankenschwestern.

Massive Eingriffe in die Sphäre anderer sind immer auch rechtlich von Bedeutung. So ist etwa jede Operation dem Grunde nach eine Körperverletzung, die nur dann nicht strafbar ist, wenn der Patient nach umfassender Aufklärung dem Eingriff freiwillig zugestimmt hat.

Obwohl in der Krankenbehandlung stets verschiedene Rechtsfragen angesprochen werden, ist die Rechtskenntnis der Gesundheitsberufe teilweise erschreckend gering oder nicht auf dem neuesten Stand. So können etwa heute tätige Mediziner oft Strafrecht und Zivilrecht nicht auseinander halten und haben darüber hinaus auch noch eine gewisse Abneigung gegenüber rechtlichen Fragestellungen.

Das Buch „Recht für Gesundheitsberufe“, das nun innerhalb von nur fünf Jahren bereits in dritter Auflage erschienen ist, versucht in einer verständlichen Sprache, Nicht-Juristen an die wesentlichen Kenntnisse des Rechts heranzuführen. Dies gelingt zunächst einmal dadurch, dass die Grundbegriffe der Rechtsordnung dargestellt werden. Das Buch erklärt zu Beginn das Zusammenwirken der Staatsorgane, die Funktion der Menschenrechte und Staatsbürgerrechte, nicht zuletzt auch die komplizierte Konstruktion der Europäischen Union.

Dem sogenannten Sanitätsrecht wird naturgemäß breiter Raum gewidmet. Beginnend mit den Berufsgesetzen (etwa

dem Ärztegesetz, dem Gesundheits- und Krankenpflegegesetz, dem Hebammengesetz u.a.) wird die Rechtswelt der Einrichtungen des Gesundheitswesens (der Krankenanstalten, der Apotheken und Rettungseinrichtungen) dargestellt. Auch wichtige Einzelgesetze (etwa das AIDS-Gesetz oder das Strahlenschutzgesetz) kommen zur Sprache.

Das für praktisch jeden erwachsenen Menschen bedeutsame Arbeitsrecht wird umfassend dargestellt, also die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen genauso eingehend wie Arbeitszeitregelungen und die Austragung von arbeitsrechtlichen Streitigkeiten bei Gericht.

Die wohl schwierigste und undurchsichtigste und steten Reformen unterworfenen Rechtsmaterie der Sozialversicherung bildet den letzten Teil dieses Buches. Egal, ob von der Krankenversicherung, der Pensionsversicherung oder etwa der Unfallversicherung die Rede ist: die wesentlichen Grundbegriffe werden anhand von kurzen Beispielen transparent und nachvollziehbar.

Insgesamt eignet sich das Buch nicht nur für Personen, die gerade in Ausbildung zu einem Gesundheitsberuf stehen und sich auf eine Prüfung im Fach Recht vorbereiten müssen, es ist auch für bereits im Beruf stehende Personen und darüber

hinaus auch für interessierte Patienten eine Fundquelle, in der auch das seit 1. Juni 2006 geltende Patientenverfügungsgesetz bereits eingearbeitet ist.

Das benutzerfreundliche Layout und ein umfangreiches Inhalts- und Stichwortverzeichnis erleichtern dem Leser das rasche Auffinden der jeweiligen Rechtsmaterie.

Die Autoren

Dr. Einar Sladecik ist Vizepräsident des Arbeits- und Sozialgerichtes Wien, Vortragender in zahlreichen Gesundheits- und Krankenpflegeschulen, medizinischen Lehrgängen und Akademien sowie Autor diverser Schul- und Fachbücher.

Dr. Leopold-Michael Marzi ist Leiter der Rechtsabteilung des AKH Wien und Vortragender in Akademien und Krankenpflegeschulen der Stadt Wien sowie beim Österreichischen Bundesheer.

Mag. Thomas Schmiedbauer ist als Fachreferent für Landeskliniken und Landesheime im Amt der Salzburger Landesregierung tätig und als Projektmanager im Fachbereich profiliert.



Recht für Gesundheitsberufe
Das in der Berufspraxis vorausgesetzte Wissen
verständlich und umfassend dargestellt.

LexisNexis ARD Orac, Preis € 34,-

ISBN 3-7007-3494-8

Weitere Buchtipps siehe Seite 23.

Big brother in der Medizin

Medizin-technische Neuerungen optimieren Standards im Gesundheitswesen. Aber nicht alle sind unbedenklich.

Folgender Lebenssachverhalt: Eine chronisch kranke Frau muss einmal pro Woche zwecks „Kontrolle“ ins Krankenhaus. Dabei werden die relevanten Gesundheitswerte gemessen, ausgewertet und festgehalten. Ergeben sich keine weiteren Komplikationen, kann die Patientin wieder in ihren regulären Lebensablauf zurückkehren. Mit neuer medizinischer Technik könnte das Szenario künftig auch ganz anders aussehen: Der Patientin wird ein Nanosensor, also ein Sensor in der Größe eines Moleküls oder Atoms, in den Körper eingepflanzt. Dieses technische Gerät erfasst alle gesundheitsrelevanten Daten und übermittelt diese in regelmäßigen Abständen an das Krankenhaus. Am dortigen Computer werden diese empfangen, ausgewertet und festgehalten.

Früherkennung

Eine solche Entwicklung könnte eine enorme Steigerung der Lebensqualität und eine Erweiterung der Handlungsfähigkeit chronisch kranker Personen bedeuten. Eine permanente Überwachung ermöglicht eine frühzeitige Erkennung der Verschlechterung des Gesundheitszustandes und damit verbesserte Eingriffsmöglichkeiten. Präventive Maßnahmen könnten dadurch kurative Methoden teilweise ersetzen. Neben der individuellen Verbesserung der Lebenssituation chronisch kranker Menschen könnte bei entsprechender Quantität der Anwendungsfälle durch den Einsatz derartiger technologischer Applikationen die kostenintensive persönliche Betreuung um ein Vielfaches

reduziert werden. Dem stehen allerdings die Kosten einer leistungsfähigen Informations- und Kommunikationsinfrastruktur gegenüber. Darüber hinaus sprechen aber auch in manchen Fällen medizinisch-therapeutische Gründe gegen eine solche technische Optimierung. Die persönliche Betreuung von kranken Menschen durch den Arzt stellt in einigen Fällen – neben der Erfassung der Gesundheitsdaten – einen ebenso wichtigen Grund für die regelmäßigen Krankenhauskontrollen dar.

Datenschutz

Unabhängig von den medizinisch-technischen Implikationen werfen derartige Sachverhalte datenschutzrechtliche Probleme auf. Immerhin führen die neuen technischen Möglichkeiten – also die Verbindung von medizinischem Fortschritt, nanotechnologischer Innovationen und informationstechnologischem Verarbeitungspotential – zu einer bislang nicht bekannten Quantität aber auch Qualität von gesundheitsrelevanten Daten. Bei diesen Daten handelt es sich um besonders schutzwürdige Daten, nämlich um sensible personenbezogene Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes.

Grundsätzlich ist im Datenschutzgesetz für derartig sensible Daten auch ein besonderer Schutz vorgesehen, der zumindest eine Zustimmung des Betroffenen bei Verwendung seiner Daten normiert. Zum Zweck der Gesundheitsvorsorge, der medizinischen Diagnostik, der Gesundheitsversorgung oder -behandlung sowie für die Verwaltung von Gesundheitsdiensten gibt es gemäß den Bestimmungen des österreichischen



Foto: MEV

Datenschutzgesetzes allerdings keine Zustimmungspflicht. Verbleibender Schutz ist immerhin die ärztliche Schweigepflicht.

Missbrauch nicht ausgeschlossen

Für das eingangs geschilderte Szenario, nämlich der Implantierung eines Sensors in den menschlichen Körper, bedarf es zwar aufgrund des Eingriffs in die körperliche Integrität einer Zustimmung der betroffenen Person; für die Verwendung der daraus gewonnenen Daten ist jedoch keine weitere Zustimmung erforderlich. Eine so weit gehende Verwendung sensibler Daten ist im Hinblick auf die umfassenden Diagnosemöglichkeiten aus dem Blickwinkel des Grundrechts auf Datenschutz und dem Schutz der Privatsphäre bedenklich. Verstärkt wird diese Problematik dadurch, dass bei der Verwendung dieser Daten eine besonders hohe Missbrauchsgefahr (etwa durch den Arbeitgeber oder Versicherungen) besteht, da die entsprechende Schutzbestimmung des § 9 Abs 12 Datenschutzgesetz äußerst unpräzise und weich formuliert ist und keine klaren Schranken setzt.

Die datenschutzrechtliche Problematik würde aber auch nicht dadurch gelöst, dass eine Zustimmung der Verwendung und Verwertung der Daten erfolgt. Der Einzelne kann in den meisten Fällen aufgrund des potentiellen (Kosten)Drucks weder frei entscheiden noch kann er die Folgen einer derartigen Datenfreigabe ermessen. Es kann gar nicht abgeschätzt werden, für welche anderen Zwecke (mit oder ohne Zustimmung) diese Daten verwendet werden. Die „Freiwilligkeit“ einer Zustimmungserklärung gegenüber einem behandelnden Arzt kann daher immer nur eine relative sein.

*Dr. Iris Eisenberger/Dr. Konrad Lachmayer
Institut für Staats- und Verwaltungsrecht
iris.eisenberger@univie.ac.at
konrad.lachmayer@univie.ac.at*

**Elisabeth Dujmovits et al. (Hg.)
Recht und Medizin**

Der Tagungsband zur 46. Assistententagung Öffentliches Recht setzt sich mit den vielfältigen Fragestellungen des Medizinrechts aus öffentlichrechtlicher Sicht auseinander.
ISBN 3-85114-988-2, € 49,-



Amtliche Registerdienste

Ihr vertrauter Zugang zu
Grund- und Firmenbuch!

Informieren Sie sich JETZT!

Tel.: 01/534 52-2222
E-Mail: sales@lexisnexis.at

Ohne
Grundgebühr
einfach und
kostengünstig!



Ihr Verlag für Steuern, Recht und Wirtschaft



DEVELOP

www.develop.at



print copy scan fax

Symbolfoto

Druckt mit Hingabe.

... und spart wie verrückt.

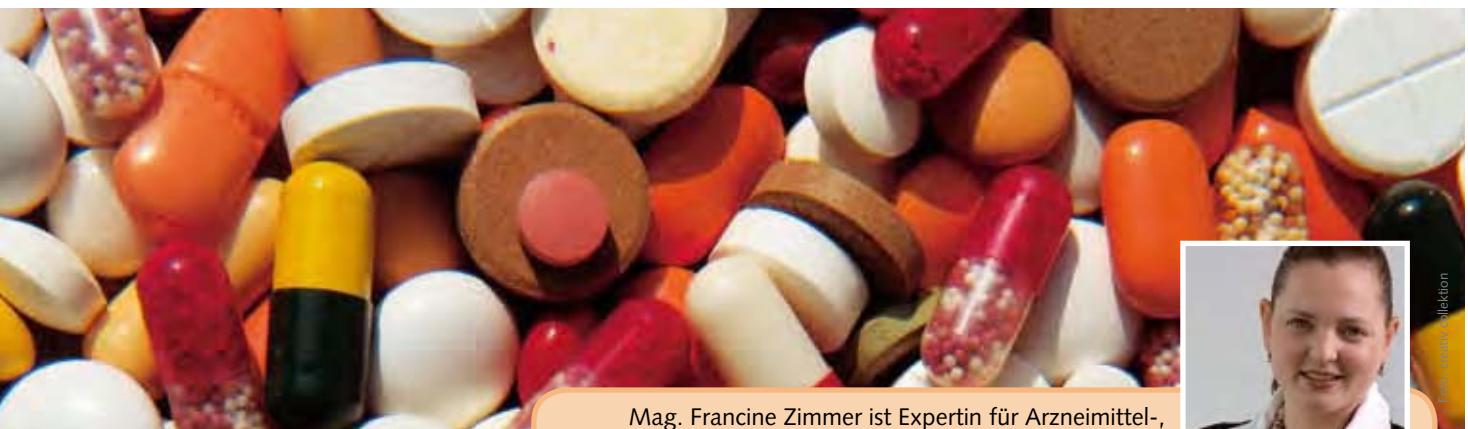
Denn unsere 4 Farb-Multifunktionalgeräte der ineo⁺ Serie drucken alles. In perfekter Qualität, in allen Farben des Lebens und so schnell und rationell, dass Sie es fühlen können.

Erhältlich bei Ihrem Fachhändler:



Dorfmeister Büromaschinen
www.dorfmeister.co.at

1190 Wien, Heiligenstädter Lände 19a, Tel.: 01/36 001-0
4030 Linz, Franzosenhausweg 50, Tel.: 0732/37 000-0
6020 Innsbruck, Eduard-Bodem-Gasse 8, Tel.: 0512/360 300



Mag. Francine Zimmer ist Expertin für Arzneimittel-, Apotheken- und Medizinrecht und Mitglied bei jus-alumni



Foto: privat/collektion

Wie viel Information ist gesund?

An Patienten gerichtete Informationen über Arzneimittel stehen im Spannungsfeld zwischen einer möglichst umfassenden, verständlichen Information an Patienten einerseits und dem Schutz der Patienten vor unsachlicher Beeinflussung andererseits.

Dieses Spannungsfeld hat der österreichische Gesetzgeber (ausgehend von der EU-Richtlinie zur Schaffung eines Gemeinschaftskodex für Humanarzneimittel) versucht, im Arzneimittelgesetz zu lösen. Informationen über Arzneimittel an Patienten sollen daher in erster Linie vom verschreibenden Arzt oder vom Apotheker erteilt werden. Wurde das Arzneimittel bereits verschrieben, so steht dem Patienten überdies die Gebrauchsinformation des Arzneimittels zur Verfügung, die über Anwendungsbereiche, mögliche Nebenwirkungen und Häufigkeit der Verabreichung Auskunft gibt.

Alle anderen Maßnahmen zur Information, zur Marktuntersuchung und Marktbearbeitung und zur Schaffung von Anreizen mit dem Ziel, die Verschreibung, die Abgabe, den Verkauf oder den Verbrauch von Arzneimitteln zu fördern, gelten hingegen als Werbung. Solche Maßnahmen dürfen daher für rezeptpflichtige Arzneimittel nicht an Laien gerichtet werden (Verbot der Laienwerbung).

Ziel des Gesetzgebers ist es also, den medizinischen Laien davor zu schützen, dass seine Entscheidung für oder gegen ein bestimmtes Arzneimittel durch Werbemaßnahmen

der Arzneimittelhersteller beeinflusst wird. Vielmehr soll der Patient ausschließlich aufgrund von sachlichen Informationen diese Entscheidung treffen.

Laienwerbeverbot

Das Ziel „Schutz des Patienten“ kommt auch in der Rechtsprechung des Obersten Gerichtshofes zum Ausdruck, der beispielsweise in seiner Entscheidung vom 29.4.2003 (in der es um eine von einem Arzneimittelhersteller herausgegebene Patienten-Informationsbroschüre ging) ausführte, dass auch Informationen, die erst nach der Verschreibung an Patienten gerichtet werden, ebenfalls als Werbemaßnahmen qualifiziert werden können.

Nach Ansicht des Obersten Gerichtshofes kann eine Werbemaßnahme nicht nur den Entschluss des Patienten beeinflussen, ein bestimmtes Arzneimittel einzunehmen, sondern den Patienten auch in der Entscheidung beeinflussen, die Therapie mit dem verschriebenen Arzneimittel fortzusetzen. Auch bereits die bloße Nennung eines bestimmten Arzneimittels im Rahmen von Informationen an Patienten kann – so der Oberste Gerichtshof – dem Laienwerbeverbot zuwiderlaufen. Es ist daher kaum möglich, den Patienten Informationen zur Verfügung zu stellen, ohne dabei gegen das Laienwerbeverbot des Arzneimittelgesetzes zu verstößen.

Beipackzettel

In der medizinischen Praxis zeigt sich allerdings, dass Patienten aufgrund der Komplexität der Gebrauchsinformationen die

verschriebenen Arzneimittel oft fehlerhaft einnehmen. Da die Beipacktexte überdies einen gesetzlich festgelegten Inhalt haben, ist es Arzneimittelherstellern im Rahmen der Gebrauchsanweisung nicht möglich, auf häufig auftretende Fehler bei der Einnahme des Arzneimittels durch entsprechende Hinweise kurzfristig zu reagieren. Hinzu kommt die wachsende Verunsicherung von Patienten aufgrund von Informationen, die sich Patienten – in Ermangelung anderer Informationsquellen – aus dem Internet holen.

Informationsdefizit

Der Schutz der Patienten vor unsachlicher Beeinflussung führt also gleichzeitig auch zu einem Informationsdefizit. Dieses Informationsdefizit kann zur fehlerhaften Einnahme von Arzneimitteln und sohin allenfalls zu unerwünschten Nebenwirkungen oder zum Verlust der Effektivität des Arzneimittels führen.

Das vom europäischen und österreichischen Gesetzgeber verfolgte Ziel, das Spannungsfeld zwischen Schutz und Aufklärung des Patienten möglichst ausgewogen zu lösen, lässt sich – wie die Praxis gezeigt hat – kaum umsetzen. Es bleibt aber zu hoffen, dass eine Diskussion über Nutzen und Gefahren der Patienteninformation – wie diese in letzter Zeit bereits vereinzelt geführt wurde – zu einer sachgerechteren Lösung führt. Schließlich kann mehr Information auch mehr Patientenschutz bedeuten. Und das Wohl des Patienten sollte oberstes Ziel sein.

francine.zimmer@dbj.at



Foto: photodisc

Patientenrechte am Prüfstand

Das PatVG enthält unter anderem Bestimmungen über die rechtskonforme Errichtung einschließlich strenger Formalkriterien für sogenannte „verbindliche Patientenverfügungen“, den zulässigen Inhalt sowie vor allem auch die „Verbindlichkeit“ bzw. „Beachtlichkeit“ vorweggenommener Behandlungsentscheidungen.

Das PatVG räumt das Recht ein, mit einer Patientenverfügung künftige medizinische Behandlungen abzulehnen. Das bedeutet umgekehrt, dass mit dieser Willenserklärung aber nicht etwa im Vorhinein festgelegt werden kann, dass bestimmte medizinische Maßnahmen aktiv zu setzen sind. Ebenso wird durch eine Patientenverfügung nicht vorweg eine Einwilligung in eine medizinische Behandlungsmaßnahme erklärt. Nach den bisherigen Erfahrungen tendieren durchaus nicht wenige Personen in diesem Zusammenhang dazu, eine sogenannte „beachtliche“ Patientenverfügung zu errichten, die wohl als Ausdruck des Patientenwillen und Richtschnur für die ärztliche Behandlung gilt, wobei jedoch die tatsächliche Entscheidung über die Durchführung von medizinischen Maßnahmen durchaus auch anderen Personen wie z.B. einem Sachwalter oder einer durch eine Vorsorgevollmacht im Sinne des Sachwalterrechtsänderungsgesetzes (SWRÄG) 2006 ermächtigten Person ermöglicht oder an diese übertragen wird.

Nicht berücksichtigt wurde im PatVG, dass die Privatautonomie einem Menschen grundsätzlich auch das Recht auf Ablehnung von pflegerischen Maßnahmen einräumt. Das bedeutet aber, dass die rein pflegerischen Maßnahmen, wie z.B. die

„händische“ Grundversorgung mit Nahrung und Flüssigkeit, die Durchführung von Lagerungsmaßnahmen etc., nicht erfasst sind und daher mittels Patientenverfügung im Sinne des PatVG im Vorhinein nicht abgelehnt werden können.

Patientenverfügungen, die vor dem 1. Juni 2006 errichtet wurden – etwa im Palliativpflegebereich – werden darüber hinaus mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht den neu eingeführten formalen und inhaltlichen Kriterien des PatVG zur Errichtung einer verbindlichen Patientenverfügung entsprechen. Nichtsdestotrotz ist deren Wirksamkeit nach den neuen Bestimmungen zu beurteilen (§ 18 PatVG). Es ist daher davon auszugehen, dass derlei alte Verfügungen heute nur mehr „beachtlich“ und nicht wirklich verbindlich sind.

Selbst wenn eine Person eine verbindliche Patientenverfügung errichtet hat, sieht das PatVG einige Situationen vor, in denen von der Befolgung der Verfügung Abstand zu nehmen ist. So kann durch eine Patientenverfügung zunächst eine allenfalls bestehende gesetzliche Behandlungspflicht (z.B. nach dem TuberkuloseG) nicht beseitigt werden (§ 13 PatVG). Auch auf Notfälle ist das PatVG insoweit nicht anzuwenden, als der mit der Suche nach einer Patientenverfügung verbundene Zeitaufwand das Leben oder die Gesundheit eines Patienten ernstlich gefährden würde (§ 12 PatVG). Schließlich verliert eine Patientenverfügung ihre Gültigkeit, wenn sich der Stand der medizinischen Wissenschaft im Hinblick auf den Inhalt der Patientenverfügung seit ihrer Errichtung wesentlich geändert hat (§ 10 Abs 1 Z 3 PatVG): Damit wird der Verfügen-

Mit 1. Juni 2006 ist in Österreich das Patientenverfügungsgesetz (PatVG) in Kraft getreten. Damit wird in Österreich das kontroversiele Thema der Patientenverfügungen erstmals einer gesetzlichen Regelung zugeführt.

de verpflichtet, wohl unter Beziehung eines Arztes seines Vertrauens, die Aktualität der von ihm in der Patientenverfügung konkret abgelehnten medizinischen Maßnahmen laufend zu überprüfen und gegebenenfalls die Verfügung formal und inhaltlich anzupassen, um den Eintritt einer inhaltlichen Unwirksamkeit zu vermeiden.

Zweifellos stellt das PatVG einen ersten wesentlichen Schritt in Richtung einer höheren Rechtssicherheit für Patienten, Ärzte und andere Betroffene im Zusammenhang mit antizipierten Erklärungen von Menschen betreffend ihre medizinische Behandlung in der Zukunft dar. Erst die tatsächliche Praxis nicht nur bei der Errichtung, sondern vor allem auch bei der Anwendung der Patientenverfügungen wird zeigen, ob und in welchem Ausmaß ein Änderungsbedarf dieser gesetzlichen Regelung besteht.

christian.gepart@ksw.at



Dr. Christian Gepart

ist Juniorpartner der Rechtsanwaltskanzlei Kunz Schima Wallentin

Lehrbeauftragter für Gesundheitsrecht, Haftungsrecht und Arbeitsrecht an der Donau-Universität Krems und Mitglied bei jus-alumni

Versichern beruhigt

Ärzte vor Gericht, Schadenersatzprozesse in Millionenhöhe – ein Horrorszenario für jeden Arzt. Trotzdem gibt es in Österreich derzeit keine verpflichtende Haftpflichtversicherung zur Berufsausübung für Ärzte – eine Gesetzeslücke?

Ärzte können für ihre Fehler straf- und/oder zivilrechtlich haften. Beiden Haftungen ist gemein, dass für Schäden, die schuldhaft verursacht, objektiv vorhersehbar und abwendbar waren, eingestanden werden muss. Anders als andere Berufsgruppen wie Rechtsanwälte oder Notare sieht das Gesetz für Ärzte keine verpflichtende Haftpflichtversicherung vor, die im Falle des Falles für den Arzt leistet.

Zivilrechtliche Haftung

Zivilrechtlich haftet ein Arzt dann, wenn er für sein Fehlverhalten zur Leistung von Schadenersatz verurteilt wird. Diese Haftung ist jedoch – im Gegensatz zur strafrechtlichen – mit einer Ärztehaftpflichtversicherung abdeckbar. Diese wird von mehreren Versicherungsunternehmen angeboten, ist aber eine freiwillige Versicherung, die Ärzte nicht abschließen müssen. Haben Ärzte keine Versicherung, müssen sie ihr Fehlverhalten aus eigener Tasche begleichen.

Bei der zivilrechtlichen Haftung sind zwei Aspekte zu beachten: der vertragliche Schadenersatz kommt dann zum Tragen, wenn der Arzt beispielsweise gegen den Behandlungsvertrag verstößt. Beim deliktischen Schadenersatz hingegen greifen die Regeln des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) und führen zu Schadenersatzansprüchen für Heilungskosten, Verdienstentgang und Schmerzengeld, für entstandene Verunstaltungen und im Todesfall des Patienten auch für die Kosten des Begräbnisses und für Unterhalt der Hinterbliebenen.

Strafrechtliche Haftung

Ein Arzt haftet dann strafrechtlich, wenn er ein solches Fehlverhalten



Foto: MEV

gesetzt hat, das auch im Strafgesetzbuch normiert ist und somit zu einem Strafprozess führt. Lange Zeit waren von der strafrechtlichen Haftung nur die konkret handelnden Ärzte betroffen. Mit Einführung des Verbandsverantwortlichkeitsgesetzes können theoretisch auch juristische Personen zur Verantwortung gezogen werden, sofern sich die Strafgesetze nicht ausdrücklich auf natürliche Personen beziehen. Ein „Organisationsverschulden“ (zB Unterbesetzung einer Krankenhausstation) wäre Grund genug, um eine Haftung nach dem Verbandsverantwortlichkeitsgesetz zu begründen.

Grundsätzlich ist immer eine gültige Einwilligung (bei Einsichts- und Urteilsfähigkeit und vorangehender entsprechender Aufklärung) des Patienten einzuholen. Eine Heilbehandlung darf nur in jenen Fällen ohne Einwilligung durch den Patienten erfolgen, in denen selber einwilligungsunfähig ist, und ein zeitlicher Aufschub das Leben oder die Gesundheit des Patienten gefährden würde.

Haftung und Versicherung

In strafrechtlicher Hinsicht haftet immer der behandelnde Arzt selbst. Zivilrechtlich ist darauf abzustellen, mit wem der Patient einen Vertrag geschlossen hat. Ist der Vertragspartner ein freiberuflich tätiger Arzt (Belegarzt), so haftet er selbst; nicht so bei angestellten Ärzten. Bei angestellten Ärzten wird im Regelfall der Vertrag mit der Krankenanstalt geschlossen. Daher tritt für Schäden die Dienstnehmerhaftpflicht ein, obgleich neben diesen vertraglichen Ansprüchen noch deliktische Ansprüche gegenüber dem Arzt selbst geltend gemacht werden können. Bei der Dienstnehmerhaftpflicht sind die Regressansprüche stufenweise

geregelt: kein Regressanspruch bei entschuldbarer Fehlleistung, Regressforderungen bei leichter Fahrlässigkeit, entsprechend hoher bis voller Regress bei grober Fahrlässigkeit und voller Regress bei Vorsatz.

Ärzte können sich vor Haftungsfällen durch den Abschluss einer Haftpflichtversicherung schützen, die im österreichischen Recht jedoch fakultativ ist. Ausgenommen sind hierbei Ärzte, die als gerichtlich beeidete Sachverständige tätig werden. Für deren Tätigkeit ist eine Haftpflichtversicherung verpflichtend.

Zusätzlich kann auch eine Rechtsschutzversicherung abgeschlossen werden, um das Kostenrisiko bei der Durchsetzung von Rechten des Arztes zu minimieren und Ansprüche von Geschädigten abzuwehren. Im Hinblick auf hohe Sachverständigenkosten der Kollegen kann auch dies nur jedem Arzt empfohlen werden.

De lege ferenda stellt sich aber doch die Frage, warum eine Berufsgruppe wie die Ärzte im Vergleich zu anderen Berufsgruppen keine gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung haben sollten, wiegt doch der Schaden am menschlichen Leben nicht geringer als beispielsweise finanzieller Schaden durch Falschberatung. Aber auch die EU-Kommission hat im Entwurf zur Dienstleistungsrichtlinie den Gesundheitsbereich und die Frage der Haftpflichtversicherung wieder herausgenommen und sieht hier offensichtlich auch keinen Handlungsbedarf.

s.novotny@alix-frank.co.at

Mag. Stephan Novotny ist geschäftsführender Gesellschafter der Alix Frank Rechtsanwälte GmbH (u.a. spezialisiert auf Versicherungs- und Medizinrecht) und Mitglied bei jus-alumni.

Die österreichische Widerspruchslösung

Organtransplantationen sind im Krankheitsverlauf oftmals die letzte lebensrettende Möglichkeit. Die Frage der Organentnahme und Organspende sowie der Transplantation ist eine solche aus den konvergenten Bereichen von Ethik, Medizin und Recht. Welche Regelungen hierfür in Österreich gelten, legt Dr. Janko Ferk, Richter am Landesgericht Klagenfurt und Mitglied bei jus-alumni, im folgenden Beitrag klar dar.



In Österreich ist die Entnahme von Organen, Organteilen und Geweben zum Zweck der Transplantation seit dem 1. Juni 1982 gesetzlich geregelt. Die Entnahmeveraussetzungen normiert § 62a Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetz (KAKuG).

Diese Vorschrift besagt, dass es zulässig ist, Verstorbenen einzelne Organe oder Organteile zu entnehmen, um durch deren Transplantation das Leben eines anderen Menschen zu retten oder dessen Gesundheit wiederherzustellen. Die Entnahme ist unzulässig, wenn den Ärzten eine Erklärung vorliegt, mit der der Verstorbene oder – vor dessen Tod – sein gesetzlicher Vertreter eine Organspende ausdrücklich abgelehnt hat. Eine Erklärung liegt auch vor, wenn sie im beim Österreichischen Bundesinstitut für Gesundheitswesen geführten Widerspruchsregister eingetragen ist. Die Entnahme darf nicht zu einer die Pietät verletzenden Verunstaltung des Leichnams führen.

In Österreich ist demnach die sogenannte Widerspruchslösung verwirklicht, das heißt, dass Organe entnommen werden dürfen, wenn eine Negativerklärung unbekannt ist.

Abs. 2 leg. cit. normiert, dass die Entnahme erst durchgeführt werden darf, wenn ein zur selbständigen Berufsausübung berechtigter Arzt den eingetretenen Tod festgestellt hat. Er darf aber weder die Ent-

nahme noch die Transplantation durchführen. Eine Organentnahme darf erst durchgeführt werden, wenn ein berechtigter Arzt nach den anerkannten Methoden der Medizin und entsprechend dem jeweiligen Stand der Wissenschaft den Gehirntod festgestellt hat.

Registrierung

Das Österreichische Bundesinstitut für Gesundheitswesen (ÖBIG) hat über die Organentnahmen ein Widerspruchsregister eingerichtet. Interessenten können sich an das ÖBIG wenden. Das ÖBIG veranlasst gemeinsam mit der Vergiftungsinformationszentrale Österreich die Registereintragung.

Klare Regelung

Eine Voraussetzung für die Explantation ist die Rettung von Leben beziehungsweise Wiederherstellung von Gesundheit. Organentnahmen zur Arzneimittelgewinnung, Kosmetikaherstellung oder für wissenschaftliche Zwecke wären rechtswidrig.

Die Entnahme darf, wie Abs. 3 leg. cit. regelt, nur in Krankenanstalten vorgenommen werden. Einen Gewinn darf das Krankenhaus nicht erzielen. Schließlich besagt der Abs. 4, dass Organe oder Organteile Verstorbener nicht Gegenstand von Rechtsgeschäften, die auf Gewinn gerichtet sind, sein dürfen. Das Gewinnverbot gründet sich schon allein auf die Intention der Pietät.

Recht auf Auskunft

Im Sinn des § 62b KAKuG sind Angaben über die Person von Spender beziehungsweise Empfänger vom Auskunftsrecht gemäß § 26 Datenschutzgesetz 2000 ausgenommen. Der Name des Organspenders ist gegenüber dem Organempfänger geheim zu halten. Umgekehrt hingegen darf der Name des Organempfängers den Angehörigen des Organspenders mitgeteilt werden. Bei der sogenannten Lebendspende, wenn beispielsweise ein Mann der eigenen Ehefrau eine Niere zur Verfügung stellt, liegt die Identität offen. Angemerkt sei aber, dass die Lebendspende im KAKuG nicht explizit geregelt ist.

Rechtlicher Rahmen

Unzulässige Organentnahmen ziehen straf-, verwaltungs- und zivilrechtliche Folgen nach sich. Nur eine Organentnahme, die allen Voraussetzungen des § 62a leg. cit. entspricht, ist rechtmäßig. Strafrechtlich wird § 190 StGB zu prüfen sein. Die verwaltungsbehördliche Strafbarkeit umfasst jeden Verstoß gegen § 62a KAKuG, wobei das Überschreiten des zulässigen Umfangs der Organentnahme, eine Entnahme trotz vorliegender Negativerklärung, eine pietätverletzende Verunstaltung, die Durchführung der Explantation außerhalb einer Anstalt im Sinn des § 16 KAKuG und andere zu nennen sind.

janko.ferk@utanet.at

Jeder Gedanke ist Energie

Mit einem lebhaften Vortrag Ende September zum Thema „KommunikatorInnen haben es leichter“ brachte die bekannte Moderatorin und Medienberaterin Nora Frey speziell für jus-alumni-Mitglieder die wichtigsten Facts für einen gelungenen Vortrag auf den Punkt. Mit pfiffigen Kommunikationstipps und praktikablen Anregungen für den nächsten Auftritt, humorvoll gewürzt mit Hoppalas aus Nora Frey's langjährigem ORF-Berufsalltag, war der Abend locker und lehrreich.

Jus-alumni-Vorstand Dr. Gerhard Kantusch und Geschäftsführerin Mag. Inge Tiefenbacher freuten sich über das rege Interesse und den gelungenen Abend. Dr. Kantusch äußerte zudem den Wunsch, dass dem Bereich Rhetorik bereits während des Studiums an den Universitäten mehr Raum gegeben werden sollte. Mit INODE als Sponsor

beim anschließenden Buffet war Netzwerk in zweifacher Weise präsent: einerseits das virtuelle mit Lösungen für Internet und Telefonie und andererseits das menschliche für Kontakte unter jus-alumni.

Nach über 20 Jahren ORF-Erfahrung als Moderatorin, Journalistin und Lehrredakteurin gibt Nora Frey ihr Wissen nun als Mediencoach für Topmanager weiter. Für jusclub baten wir die Medienfachfrau vor das Mikrofon.

Als Mediencoach haben Sie auf Kommunikationssituationen einen besonders kritischen Blick. Was raten Sie speziell JuristInnen?

Juristinnen und Juristen sollten besonders auf gepflegtes Äußereres und geschmackvolles Styling achten. Sie vermitteln in ihrem Berufsbild rechtliche Sicherheit, Stabilität und Ordnung. Daher ist dem Rechnung zu tragen. Ebenso gehört dazu exzellentes Benehmen und dass man seinem Gegenüber das Gefühl gibt, die Situation zu überblicken. Ein aktives Miteinbeziehen des Umfeldes in das Bewusstsein des Vortragenden ist unbedingt erforderlich und hilfreich.

Wie bereitet man sich optimal auf einen Vortrag vor?

(lacht) Am besten meine

Kurse besuchen! Nein im Ernst: stimmen Sie sich positiv auf den Vortrag ein, freuen Sie sich darauf. Und bedenken Sie, dass jeder Gedanke Energie ist. Wenn Sie Positives aussenden, kommt auch Positives zurück.

Wie gelingt es, das Publikum während des Vortrages an sich zu fesseln?

Ganz wichtig ist, dass Sie während des Vortrages auf die Anwesenden eingehen. Schauen Sie ihnen in die Augen und geben Sie jedem Einzelnen das Gefühl, dass Sie ihn wahrnehmen. 70 % vermitteln wir mit der Körpersprache, daher gilt es Mimik und Gestik entsprechend einzusetzen. Das unterstreicht das Gesprochene, macht den Vortrag lebhaft und fesselt das Publikum. Und ganz entscheidend: entwickeln Sie Charisma und lächeln Sie.

Thema Fototermin. Was ist zu tun, damit das Ergebnis professionell wirkt?

Viel trinken, ausgeschlafen sein und wenn möglich keine Fotos am frühen Vormittag machen, denn Tränensäcke und müde Augen machen sich nicht gut. Wenn es Ihnen gelingt, locker und in guter Stimmung zu sein, dann haben Sie schon gewonnen. Flirten Sie mit der Kamera. Dass das Outfit dem Thema angepasst ist, ist selbstverständlich. Das heißt für ein Profi-Foto immer Sakko oder Jacke, nie ohne Krawatte, niemals ärmellos.



Wichtige Tipps zum Erfolg vor Publikum, Mikrofon und Kamera von Mediencoach Nora Frey

Ansprache/Vortrag

Das laute Einüben der Rede in ungestörter Umgebung optimiert Sprachrhythmus und Sprachmelodie. Mit Gestik das Gesagte unterstreichen. Das Körpergewicht ruht auf den Fußballen. Vortragstechnik überprüfen: Beamer, Laptop, Licht, Mikro. Eventuell für Ersatzmikro sorgen.

Interview

Nehmen Sie Alltagssituationen (z.B.

Ärger, Zeitnot) nicht mit in die Interviewsituation. Jetzt zählen nur der Inhalt und die richtige Wortwahl. Sprechen Sie in kurzen, klaren Sätzen und verwenden Sie eine bildhafte Sprache. Maximal drei Botschaften pro Interview.

Podiumsdiskussion

Aufrechte, gespannte Sitzhaltung zeigt von Präsenz und Interesse. Bitte nicht in den Sessel lümmeln. Gepflegtes Schuhwerk ist ein Muss.

Hinweis für Herren: am Podium bitte Stutzen in passender Farbe (keine Socken).

Vor der Kamera

Gute Ausleuchtung bringt auch Sie besser ins Bild (Kameralicht!). Wer nicht im Rampenlicht ist, der zählt nicht. Die Kamera sollte in Augenhöhe geführt sein, damit es keine dramatischen Inszenierungen gibt (Vogelperspektive, Froschperspektive).

Auszeichnung für jus-alumni

Rechtswissenschaftlerin und jus-alumni-Member Dr. Daphne Beig vom Institut für Zivilrecht ist mit ihrer Dissertation zum Thema „Zession künftiger Forderungen“ mit dem „Wolf Theiss Award“ ausgezeichnet worden.

„Bereits seit fast einem Jahrhundert ist es in Österreich anerkannt und üblich, dass nicht nur gegenwärtige, sondern auch bereits künftige Forderungen zum Gegenstand von Abtretungen gemacht werden können. In meiner Arbeit habe ich die Rechtsfolgen der Zession künftiger Forderungen, etwa im Fall eines Konkurses, umfassend untersucht“, sagt die stolze Preisträgerin.



jus-alumni Dr. Daphne Beig (ganz links) im Kreise der Ausgezeichneten und Festgäste bei der feierlichen Überreichung der Auszeichnung.



Dr. Kurt Retter, Partner bei Wolf Theiss Rechtsanwälte, überreicht die Urkunde.

Dabeisein und profitieren!

Werden Sie **jetzt** Mitglied im Absolventenclub jus-alumni und profitieren Sie ab sofort um **nur € 35,-** von

- neuen, bereichernden Kontakten unter Gleichgesinnten

- lebhaften Netzwerken unter Juristinnen und Juristen und
- Special-Events mit Drive.

Jetzt Club-Mitgliedschaft anmelden unter www.jus-alumni.at



Members only

Dienstag, 24. Oktober, 19.00 Uhr

Potenzialanalyse mit der weltweit einzigartigen Symbolon-Methode
Begrenzte Teilnehmerzahl

Donnerstag, 9. November, 16.00 - 20.00 Uhr

Zu 100 % präsent – überzeugend und mitreißend vortragen und präsentieren!

Rhetorik-Workshop mit Univ.-Prof. Dr. Eva Gollob-Palten

Begrenzte Teilnehmerzahl – Anmeldung unter office@jus-alumni.at

Montag, 11. Dezember

Vorweihnachtliches Beisammensein

- Jus-alumni und ARS – die Akademie für Recht und Steuern, laden zur traditionellen, gemeinsamen Weihnachtsfeier.
- Professor Gerhard Vogl wird mit Auszügen aus seinem neuen Buch „Politik aus nächster Nähe – Österreichs Geschichte in Geschichten“ die anwesenden Gäste ganz sicher zum Schmunzeln bringen.
- Zudem besteht die Möglichkeit, den Werken von Johann Fruhmann, einem der ersten abstrakten Maler Österreichs, im ARS-Kunstraum zu begegnen.



Anmeldung unter
www.jus-alumni.at

Wissen vom Medizinmann

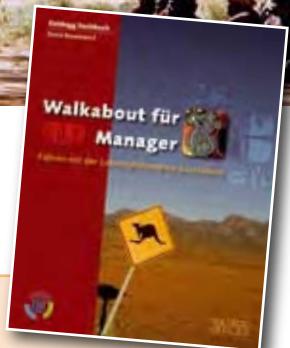
In ihrem neuen Buch „Walkabout für Manager“ zeigt Unternehmensberaterin und jus-alumni-Member Doris Rosendorf, was Führungskräfte in unseren Breiten von der Lebenseinstellung „down under“ lernen können.

Veränderungen, Entscheidungen, Krisen – wie gehen Australier damit um und was lässt sich daraus für den Businessalltag hierzulande ableiten? Die Juristin und langjährige Managerin Doris Rosendorf widmet der Beantwortung dieser Frage

ein ganzes Buch. Sie erzählt in authentischen Geschichten, die sie vor Ort gesammelt oder selbst erlebt hat, wie anders Menschen im down under mit extremen Situationen umgehen. Daraus leitet die Beraterin 17 Outback-Regeln für den Führungsalltag ab und liefert die Werkzeuge, mit denen Führungskräfte ihre Arbeit optimieren und ihre Work-Life-Balance verbessern können.

Ein lesenswerter Ratgeber für Menschen, die mit Klarheit, Entscheidungsstärke und

Lebensfreude den beruflichen Alltag meistern wollen.



Walkabout für Manager

Führen mit der

Lebensphilosophie Australiens

248 Seiten, € 24,90

Wiener Team im Höhenflug



Hervorragende Leistung bot das Wiener Team im Mai beim Finale des dritten Elsa Austrian Moot Court in Linz. Neben dem Preis für den besten Schriftsatz gelang es dem Wiener Dream-Team bestehend aus Felicitas Parapatis, Dominik Haider

Die Mühe hat sich gelohnt und die Sieger heben ab mit einem Gutschein für einen Sky-Europe-Flug und Fachbüchern von LexisNexis ARD Orac: (v.l.) Michael Grubhofer, Felicitas Parapatis und Dominik Haider.

und Michael Grubhofer, zum ersten Mal für die Universität Wien den Gesamtsieg erringen. BRAVO!

Für die hervorragende Vorbereitung und Betreuung geht der Dank an das Betreuungsteam bestehend aus Mag. Andreas Schwaighofer, Mag. Andreas Daxberger (DLA Weiss Tessbach) und ao. Univ.-Prof. Dr. Andreas Kletečka.

Studienzentrum Hohe Warte der Sales Manager Akademie Wien

in Kooperation mit der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Hochschule Bratislava

kostenloser Infoabend:

Wien	14.12.2006
Graz	06.11.2006
Linz	23.11.2006
Salzburg	27.11.2006



Master of Business Administration (MBA)
General MBA mit mögl. Schwerpunktsetzung

Bakkalaureus/Bakkalaurea (Bakk.)
Ökonomie und Unternehmensführung

Magister/Magistra (Mag.)
Internationales Management

Doktor/Doktorin (Dr.)
Internationales Management

SMA

www.sales-manager.at

SHW

www.hohe-warte.at

A-1190 Wien, Geweygasse 4A, 01/370 88 77

LexisNexis baut Online-Angebot zügig aus

Peter Davies (links), Geschäftsführer von LexisNexis ARD Orac, setzt konsequent auf das Thema Online für zusätzlichen Komfort in der juristischen Praxis.



LexisNexis ARD Orac, Österreichs führender Anbieter im Bereich Internetrecherche für die juristische Praxis, stockt das Angebot um Amtliche Registerdienste und praxisrelevante juristische Fachinhalte auf.

„Der kontinuierliche Ausbau unseres Online-Geschäftsbereichs ist ein wesentlicher Teil unseres Businessplans für die kommenden Jahre“, erläutert Peter Davies, Geschäftsführer von LexisNexis Verlag ARD Orac, im Gespräch mit dem jusclub-Magazin.

Als einer der führenden juristischen Fachverlage für Steuern, Recht und Wirtschaft hat sich LexisNexis ARD Orac dabei ein klares Ziel gesetzt: die Vernetzung von juristischer Fachinformation, um den Kunden entscheidende Vorteile zu verschaffen – unabhängig von Zeit und Ort.

Die jüngsten Schritte dazu geben dem Produktpotfolio interessante neue Facetten: so stehen mit den „**Amtlichen Registerdiensten**“ ab sofort eine Fülle an Informationen aus öffentlichen Verzeichnissen in gewohnt einfacher Handhabung für die Kunden bereit. Andererseits bedient sich LexisNexis® *Online* einer **Kooperation mit dem WUV-Verlag**, um das Angebot noch besser auf die jeweilige Zielgruppe abzustimmen. „Wir holten mit dem Wiener Universitätsverlag einen profilierten Lizenzpartner für unsere Kunden an Bord“, zeigt sich Davies sichtlich erfreut über den jüngsten Coup. Das bedeutet etwa, dass erstmals auch der **EStG-Kommentar von Univ.-Prof. Dr. Werner Doralt** exklusiv bei LexisNexis ARD Orac online erhältlich ist – neben dem bewährten Kommentar von Hofstätter/Reichel ein weiterer wichtiger Steuerkommentar für die Praxis.

Amtliche Registerdienste ab sofort im Portfolio.

Mit den „Amtlichen Registerdiensten“ stellt LexisNexis ARD Orac eine neue Produktgruppe vor, die Grund- und Firmenbuch, Zentrales Gewerberegister, gerichtliche Akteneinsicht sowie Geschäftsbehelfe des Executionsverfahrens beinhaltet. Als Datenquelle der Registerdienste fungieren die zuständigen Behörden. „Die neue Produktgruppe bietet eine unglaubliche Datenvielfalt – wir haben eine Lösung geschaffen, die einen vertrauten Zugang ermöglicht und einfach in der Anwendung ist“, so Davies. Der Dienst wird von LexisNexis ARD Orac ohne Einrichtungs- und Grundgebühr und kostengünstig angeboten.

Online-Datenbank wird kontinuierlich erweitert.

LexisNexis® *Online*, die neue Datenbank für Juristen, kann bereits jetzt – nur wenige Monate nach der ersten Präsentation – nicht nur durch laufende Erweiterung der Inhalte und durch schnelle Navigation, sondern auch durch eine übersichtliche und intuitiv zu bedienende Suchmaske überzeugen. Anders als bei herkömmlichen österreichischen Rechtsdatenbanken wird bei LexisNexis® *Online* mittels Pauschale verrechnet. „Das bedeutet für unsere Kunden nach einmaliger Bezahlung uneingeschränkte Recherchezeit sowie Dokumentenaufzug ohne Limit“, erklärt Davies weiter.

Ein weiteres Plus des Produkts ist die Vielfalt: neben 53 Kommentaren, Fachbüchern und Fachzeitschriften des eigenen Verlages sowie von Springer beinhaltet LexisNexis® *Online* auch tagesaktuelle Rechtsnews, nach 31 Rechtsgebieten sortiert. Zudem sind auch die neuesten Jahrgänge des Österreichischen Bankarchivs (ÖBA) im Volltext abrufbar.

Ergänzt wird dieses Portefeuille durch über 500.000 Entscheidungen der Höchstgerichte und 2.000 konsolidierte Rechtsnormen aus Österreich und der EU. Zusätzlich wurden zuletzt die wichtigsten Fachzeitschriften von Manz und Linde in Kurztextform rückwirkend bis ins Jahr 2000 integriert.

Weitere Informationen finden Sie im Internet unter www.lexisnexis.at



Für Detailinformationen erreichen Sie uns unter:
LexisNexis ARD Orac
Tel.: 01-534 52-2222
E-Mail: sales@lexisnexis.at

 LexisNexis®
ARD Orac

The screenshot shows the LexisNexis Amtliche Registerdienste homepage. At the top, there's a navigation bar with links like "Home", "Übersicht", "Meine Abfragen", "Abmelden", "Tilas", "Kontakt", and "AGB". Below the navigation, there's a large red banner with the text "GRUNDSTÜCKSDATENBANK". Underneath the banner, there's a sub-navigation menu with items such as "Grundstücksdatenbank", "Urkunden des Grundbuchs (Befreiungserklärungen)", "Firmenbuch", "Zentrales Gewerberegister", and "Suche nach Politischer Gemeinde/Katastralgemeinde". To the right of the sub-navigation, there's a sidebar with links for "EStG", "UStG", "EuGH", "EuGH", "Gesetz", "EuGH", "EuGH", and "EuGH". At the bottom of the page, there's a footer with links for "Grundstücksregister", "Vermögensregister", and "Abgabenregister". There's also a link to "Bodenregister für Land", "Bodenregister für Eich- und Vermessungswesen", and "Bodenregister für Wirtschaft und Arbeit".

Amtliche Registerdienste – vertrauter Zugang und einfache Handhabung.



Medizin im Kontext von Kultur und Religion

Darf die moderne Medizin, was sie kann? Und welche Rolle spielen religiöse Normen und Werthaltungen im bioethischen Diskurs moderner Gesellschaften zu künstlicher Befruchtung, Stammzellforschung, Klonen und Präimplantationsdiagnostik, Therapieabbruch und Sterbehilfe?

Medizin im Kontext der Kulturen und Religionen ist eingebunden in Werte- und Symbolsysteme, die sich historisch entwickeln und über lange Zeit hinweg Stabilität aufweisen. Kulturen sind örtlich geprägt, d.h. sie weisen zwar anthropologische Universalien auf, lokalisieren und deuten sie aber in je spezifischen Kontexten in Beziehung zu jeweils besonderen Umweltbedingungen und anderen Kulturen. Konkret geht es in diesem Buch um die Grenzbereiche des Lebensbeginns und Lebensendes aus jüdischer, islamischer, buddhistischer, katholischer, evangelischer und orthodoxer Sicht.

Für eine interkulturelle und religionssensible Medizinethik geht es nicht darum, ein einheitliches Menschenbild und Medizinsystem zu entwerfen, sondern sich die Relativität medizinischen Erkennens und Handelns bewusst zu machen, um über kulturelle Unterschiede und Grenzen hinweg neue Handlungsmöglichkeiten zu erschließen.

Der Vergleich zwischen jüdischer, christlicher, islamischer und buddhistischer Tradition zeigt nicht nur inhaltliche Gemeinsamkeiten und Unterschiede, sondern lässt auch verschiedene Arten des Umgangs mit der jeweiligen Tradition, des Argumentationsstils und der Urteilsbildung erkennen. Zu den Aufgaben einer interreligiösen Medizinethik gehört auch die Analyse der unterschiedlichen Hermeneutiken. Neben Grundkenntnissen über medizinethische Positionen in den verschiedenen Weltreligionen bietet das vorliegende Buch Einblicke in hermeneutische Fragen einer interkulturellen Medizinethik.

Die Autoren

Dr. phil. Dietrich von Engelhardt, Direktor des Instituts für Medizin- und Wissenschaftsgeschichte der Universität zu Lübeck.

Mag. theol. Franz Haslinger, von 1993 bis 2005 wissenschaftl. Mitarbeiter am IERM.

Dr. theol. Ulrich H.J. Körtner, Professor für Systematische Theologie an der Evangelisch-Theologischen Fakultät und Instituts-Vorstand IERM.

Dr. theol. Günter Virt, Vorstand des Instituts für Moraltheologie, Katholisch-Theologische Fakultät und stellv. Vorstand des IERM.



Beiträge zu einer interkulturellen Medizinethik

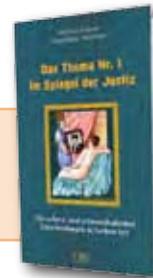
Amor als Scharfrichter

Ein Chef, der nur „das Eine“ im Kopf hat, ein Bett, das die Intimsphäre erheblich stört, und ein Millionär, der gewisse Damen nicht bezahlen will...

Einige von vielen scherz- und schmerzhaften Geschichten, die allesamt zwei

Gemeinsamkeiten aufweisen: Sie beginnen mit Sex und enden vor dem Richter. Der deutsche Publizist Siegfried Schmidt bringt es auf den Punkt: „Eigentlich ist Amor der gefährlichste Scharfrichter, denn bei ihm verlieren die Leute gleich reihenweise den Kopf.“

Erstmals wird das Thema Nr. 1 anhand von authentischen Erkenntnissen, Leitsätzen und Urteilen aus dem deutschsprachigen Raum im Spiegel der Justiz enthüllt.



Michael Kramer/Magdalena Sterzinger
Das Thema Nr. 1 im Spiegel der Justiz
LexisNexis ARD Orac, ISBN 3-7007-2101-3

✓ aktuell ✓ übersichtlich ✓ kompetent ✓ preiswert

Weitere Buchtipps zum Thema Ärzte & Recht



Verständliche Darstellung des in der Praxis vorausgesetzten Wissens für Berufe in der Gesundheitsversorgung!

3. Auflage
Wien 2006, 280 Seiten
Preis € 34,-
Best.-Nr. 87.25.03
ISBN 3-7007-3494-8



2. Auflage
Wien 2006, 208 Seiten
Preis € 25,-
Best.-Nr. 79.20.02
ISBN 3-7007-3471-9



Wien 2004, 128 Seiten
Preis € 26,-
Best.-Nr. 12.10.04
ISBN 3-7007-3049-7



Wien 2002, 144 Seiten
Preis € 29,-
Best.-Nr. 79.19.00
ISBN 3-7007-2169-2



1. Auflage
Vorankündigung:
Erscheint im November 2006!



Stand
1. 9. 2006

7. Auflage
Preis im Abonnement € 50,40
Preis im Einzelbezug € 63,-
Erscheint im Oktober 2006!



Stand
1. 10. 2006

5. Auflage
Preis im Abonnement € 44,-
Preis im Einzelbezug € 55,-
Erscheint im Oktober 2006!

**Jetzt bei Ihrem Buchhändler
oder direkt im Verlag!**

Weitere Informationen unter
www.lexisnexis.at

E-Mail: bestellung@lexisnexis.at
Tel.: (01) 534 52-0

 **LexisNexis®**
ARD Orac



jurXpert.startup.06

Professionelle Software muss nicht teuer sein

Planen sie den Schritt in die Selbständigkeit als Rechtsanwalt?
Haben sie dabei kein Geld zu verschenken? Dann ist jurXpert.startup.06 DIE Lösung für sie! Für nur EUR 50,-- monatlichen Mietzins erhalten sie mit jurXpert startup 500+ eine professionelle Kanzlei-Software, inklusive Updates, Programmwartung und telefonischem Support. Und das völlig ohne hohen Kaufpreis, weder jetzt noch in der Zukunft!

jurXpert 500+ Version

- komplette Aktenverwaltung (Aktenlimit: 600 Akte)
- Netzwerkversion für zwei zeitgleiche Zugriffe
(auf beliebig vielen Arbeitsplätzen installierbar)
- zeitlich unbeschränkt
- inkl. drei frei wählbaren Zusatzmodulen
- Updates, Wartung und tel. Support inkludiert
- EUR 50,-- monatlicher Mietzins (Mindestbindung: 1 Jahr)
- nachträglicher Kauf möglich: Anrechnung von 40% des Mietzinses, nur EUR 20,-- Wartung pro Monat**

Planen sie nicht nur, wagen sie die Selbständigkeit!

jurXpert hilft ihnen dabei!

